RUDSKÝ HORNÍ
POŘÁDEK Z R. 1539

Auf der Langenbrünng, die Gmeinegk von
Lobschowitz 1539 gegeben
u. aufgerichtet hat.

B. Franz Hirl.

4.

Ein Eisenbahnunglück vom Jahre 1539.

Nr. 1 Eine Anzahl, Bruchzahl.

Ein Eisenbahnzug verunglückte am 28 November 1539 in der Nähe von Dresden. Es waren 42 Personen darin und 15 davon wurden getödtet. Einige davon waren Bauern, die auf dem Wege zum Markte waren, andere waren Handwerker, die auf ihre Arbeitsstätte gingen, andere waren Kaufleute, die auf Geschäftsreisen waren. Es waren 1 Bauer, 2 Handwerker, 3 Kaufleute und 9 Personen, die auf Vergnügungsreisen waren. Es waren 1 Bauer, 2 Handwerker, 3 Kaufleute und 9 Personen, die auf Vergnügungsreisen waren. Es waren 1 Bauer, 2 Handwerker, 3 Kaufleute und 9 Personen, die auf Vergnügungsreisen waren. Es waren 1 Bauer, 2 Handwerker, 3 Kaufleute und 9 Personen, die auf Vergnügungsreisen waren.

Bergbau, welche brachten auch die Reformationen in unsere Heimat, dann einige Jahrzehnte später Stürme, die in unseren Gemeinden wirkten.

Das Geschlecht der Herren von Lobkowitz besaß Eisenberg seit 1512. Die Bergverwaltung hielt Christoph von Lobkowitz in Ohnitz bei Johann Olinowitz für früher.[1]

Nach der Bergordnung galt früher in diesen Gebieten: gemeint ist noch Eisenberg-Kittel-Schildberg: das Sylvaner Bergrecht, nun wurden einige Bestimmungen desselben geändert und etwas abgeschwächt.

Die Aufsicht über das Bergwerk führten ein Bergmeister, ein „Mutbergster" und ein Aufseher, sowie Bergverwalter, 2 Geschworene, ein Gegenschreiber, ein Bergschreiber und ein Schaffner.

Der Bergmeister – auch Hauptmann genannt – vertrat in allen Belangen seinen Herrn Christoph von Lobkowitz; er hat auf Friede, Gerechtigkeit und genaue Einhaltung der Bergordnung zu schauen. Jeder Bergbau, Lehen, und jede Arbeit ist vom Bergwerk herzuleiten. Der Bergmeister besitzt keinen Bergbrief, doch hat er von jedem Teilhaber einen Beitrag zu verlangen, auch den geschworenen Steiger, was er „gemütet" und „mutzung" geschah. Der Bergmeister reicht ihm einen Gegenzettel und nimmt von einer „mutzung" nicht mehr als einen Groschen.

Nach geschehener Mutung entbläst jeder Aufseher in den nächsten 14 Tagen seinen Gang, damit ihn der Bergmeister besichtigen kann. Wenn eine alte Grube findet, so bestätigt sie der Bergmeister mit einem „mutzettel".

Wöchentlich muß der Bergmeister und die Geschworenen vom Mittwoch alle Mutungen verzeichnen und schriftlich bestätigen, für die neuen und alten Gruben führt er ein eigenes Buch.

1) Dieses Buch besitzt in Wien die Nationalbibliothek.

Wenn eine alte Sache aufnimmt, muß ~~es~~ sofort entschieden, welche Sache sie hat, damit es durch 4 Ohren streng bleibt. Der Bischof wünscht es gut in einem Rechten edeln in einem Lade. Vorzu fehlen die Bergmeister und der Schreiber einen Schüssel. Wenn einer neuen Sache bekommt der Letztere einen selben Gewissen, übernimmt auch von einem alten.

Der Bergschreiber ~~schreibt~~ Acht alle Jubiläumsbriefe mit Wissen des Bergmeisters und ~~[illegible]~~ sie mit seinem Siegel, verlangt aber dafür nicht mehr als einen Groschen.

Die Sache muß mit Wissen und Willen des ~~[illegible]~~ Bergmeisters einem berglichen Schiedsmeister und Steigern übergeben werden, damit aber ihnen Sache selbst verstehen müssen. Das soll der Bergmeister ~~und den~~ (Geschworenen) gleich mündlich erklären.

Der Anfänger kann auch eine Jubiläuse anlegen lassen; hat er sie verbraucht und berechnet, so wird sie in das Gegenbuch geschrieben, dafür nimmt der Gegenschreiber nicht mehr als einen Groschen.

Wenn eine alte Sache aufnimmt und abbauen will, muß sie auf Befehl des Bergmeisters (durch Geschworenen) besichtigen lassen.

Ohne Wissen des Grundherrn darf der Bergmeister keine Felder zu „Steigern" oder zu verschenken erstatten. Die Strecken, Gänge und „Stöcke" bezeichnet der Steiger gut im Grubenschellen. Einmal in der Woche schreibt er „stich" nach und sichert sie, dem Bergmeister zeigt er sie jedesmal. Sind sie aber verlassen und von anderen gemutet, so verleiht sie der Bergmeister nicht mehr. Der Bergschreiber notiert sich nicht, das Bergbuch einem anderen vorlesen zu lassen.

Findet sich in einem Stollen oder Gang genug Erz oder Geld, so macht man sofort beim Bergmeister die Anzeige, damit er oder die Geschworenen es sogleich besichtigen.

Von der Besichtigung ist kein Tag zu berechnen. In Rübeln ist es unzulässig, nämlich durch Dynamit sprengen oder es zurückrücken, sondern es in Gesteinen oder „Gölen" in die Schmelzhütte oder Pochhütte geschickt werden.

Wenn in der Grube tiefe Stellen „stehen" oder aufhören, verbrennen oder zerstören wollte es dem Bergmeister, er muß durch Steigen selbst aufsehen oder durch die Aufseher[1]en aufsehen lassen. Schädliche Arbeiten schafft er ab und gibt nützliche an, darum folgt ihm jeder und gehorcht seinen Anordnungen.

Die Aufseher[1]en halten genau ihr Amt und ihren Fleiß, befolgen die Anordnungen des Bergmeisters und bringen es zu Bergmeistern. Sie sind gewöhnlich ledig und unbeweibt. Sie sind zu jeder Zeit, besichtigen sie und unterrichten sich genau, was darin geboten wird. Sie schützen auch darauf, daß dem „Steiger" die Arbeit genau bezahlt wird.

Schichtmeister und Steiger sind Leute von den Gedingen und Lehrhäuschen kleinen Teil und Stützen. Entweichen die Arbeiter von der Grube, so sind sie verpflichtet zu strafen.

Der Schichtmeister sei ein gestandener, fleißiger und verständiger Mann; ist er ein Lateiner, so wird er nach Wunsch gewählt bestraft. Nicht mehr als sechs Jahre stehen dürfen sie seinem Dienste. Der Bergmeister ~~und~~ Frau[1]en) hat ~~den~~ die Macht, den Schichtmeister abzusetzen, ~~der~~ bestellen allein, was in den Gesetzen geschrieben ist, nämlich: Anschlitt, Eisen, Keile, Fäuste, Kübel, Seile, Bretter und Kügel; von diesen Dingen zieht sie keinen Nutzen.

Schichtmeister und Steiger seien auf einer Seite Seiner Brüder oder Vettern; sie schützen auf die Feuer, daß sie tüchtig ein- und ausfahren, recht und wohl arbeiten und nicht

Schicht fehlen, die es nicht tun, denn zieht man einen Teil ihres Lohnes als Buß bestimmt für zuständigen noch. Die Frauen verschiedener Juden ~~wichtig~~ ist das ja vorsehen man yüt. Auch keinen Frau durch ein Gebäude yebraut worden, jeden Schmuck ist ihr verboten. Bei der Ausbezahlung des Lohnes hat der Schichtmeister anwesend zu sein, er schreibt sich von jedem Arbeiter den Namen, den Frauennamen, die Art der Arbeit und den Tageslohn auf. Ohne des Bergmeisters Willen darf niemand auf den Gruben, in den Hütten oder Mühlen eine „Liegreis" yeben.

Der Schichtmeister yibt seinen Steigern selbst Anschlitt, Öl, Seile und Gewicht. Zur Erhaltung des Bergwerkes und der Gruben yibt jeder Besitzer einer Grube notwendig einen Dienyruben.

Das Yeld kommt in eine eigene Lade, die in das Gebäude Gemerk steht. Die 3 Schlüssel für die Lade haben der Bergmeister, der Schreiber und der Gruben. Schichtmeister und Steiger noch. Sie nicht von einer Grube zur anderen.

Jedes Wirtshaus verkauft der Faßhauer vom Schichtmeister die Rechnung, jeder Betrag ist numerisch zu stechen. In der Rechnung yibt der Schichtmeister oben der Verstehen der Grube mit Datum und Jahr an: Yeld, Wasserzeit, Anschlitt, Seilen, Holz und Kügel, Lohn usw. für die Grube ausgegeben, wie teuer jedes Stück war usw. Die Namen der Arbeiter, Knecht und Knaben und ihre Leistungen in der Arbeit. Genaue Rechnung macht er auch mit den Gruben. Am ~~Montag~~ Montag nach Feiertag (Verifeltigkeit) wird die Rechnung den Anteilhabern der Gruben vorgetragen. Sie wird tagelang geschrieben, sodaß ein Stück im Rechnen bleibt, den mit 3 Schlüssel versehen ~~wird~~, und der zweite dem Grubenvorsteher geschickt wird.

Ist der Schichtmeister des Schreibens nicht kundig, so rechnet er den Gewerken kein Yeld auf.

Es war inzwischen, er hätte an der zu Ende gehenden Vorlesung teilnehmen können, "Geschichte der Philosophie" hieß das Fach. Er fand den Hörsaal voll von Studenten, aber ganz vorne saß noch ein einsamer Platz frei. Er setzte sich hin und schaute auf den Professor, der gerade dabei war, seine Sachen zusammenzupacken. Er sah, wie er sich umdrehte und sich mit einem Kollegen unterhielt, wie er lachte und wieder ernst wurde, wie er sich umdrehte und wieder ging. Er hatte nur einen Satz gehört, der Satz hatte ihn aufgeschreckt, er hatte ihn aufgeschreckt wie ein Gewehrschuß, er hatte ihn aufgeschreckt wie ein Gewehrschuß, der Satz

gebrannte Gold und Silber.

Die Arbeiter bekommen ihren gewordenen Lohn nicht mehr als 20 Groschen, dabei dürfen sie nicht mehr als 2 Groschen verdienen. Die Schlacken in den Hütten und die „Asschen" in den Löschhöfen und Waschen kann jeder nach seinem Belieben wegnehmen. Die Schlacken und „Asschen" bei den Schächten, Waschen und Schmelzen sind aber Eigentum des Herrn und niemand hat über ihren Gebrauch zu verfügen.

Die Hütten- und Kunstarbeiter besorgen täglich die Schächte, Hütten und Schmelze und schaffen streng darauf, wie man die Erze mischt, röstet, gießt und schmilzt. Jede Verordnung hierzu sie sorgfältig beim Beginn der von Frühstunden an. Nicht nur die notwendigen Aufsicht, sondern auch die Schichtmeister und Hüttenschreiber geben streng Acht auf das Schmelzen, Mischen, Rösten und Waschen, wodurch alles Schädliche ab und fördern den Nutzen.

Steiger, die in den Büchern ihre Kerbung haben, werden nicht aufgenommen, nur der Bergmeister kann sie aufnehmen und entsetzen. Ein Steiger verdient nur eine Sache.

Fällt ein Feuer seine Schicht nicht genau ein, so wird ~~ihm~~ ihm ein Teil des Lohnes entzogen; ist er streng nachlässig, so bekommt er die sofortige Entlassung. Vom Arbeiten gehen die Steiger Instet und Fisch; sollten sie aber Instet bei der Arbeit mitnehmen, so verwenden sie es nicht zu ihrem Nutzen.

Die erste Schicht fängt in der Früh um 4 Uhr an, die andere um 12 und die dritte um 8 Uhr nachts. Um Feierabend arbeitet man nur bis zu Mittag. Es darf der Steiger nicht „aufschlaffen", damit man die Steiger zu kontrollieren. Eine Stunde früher hat Gretchen Lohn.

Wo in 2 Schichten gearbeitet wird, entfällt die Nachtarbeit. Kein Feuer und Arbeiter fahren Sonntag arbeitet in 2 Gruben.

ein Fabelwesen mit $\frac{5}{4}$ Luchsen von der „Mausfangschule" Bis an den Kopf und einen halben Luchsen in den Ohren:/.[2.)]

Hat ein Stellen nicht die Tiefe wie ein Fabelwesen und trifft man Katz, so gehört dieses ~~das~~ Ohr zu Hause und nicht den Stellenuen. Halten die Jünger zu Hause und ~~ist~~ entsteht ein Streit, so müssen der Bergmeister und die Gehilfen ~~des~~ Gebrauch beichtigen. Stellt ein Genosse der Katz vorwürfen, so bestraft ~~sich~~ es der andere an. Können sie nicht friedlich werden, dann entscheidet der Bergmeister.

Die Katz werden nur auf dem Berg vorgeführt, Gymnastik und geschmeidigen. Das Katz, das geprüft wird, schreibt der Bergschreiber ein. Innerhalb von 4 Wochen muß es bezahlt sein.

Wie vorsichtig die Probiersen bestimmt der Lüften auf ihr Bergschaten gebiesen:= das Katz Lüften zu sehen:/. In der Hütten beschreiben es Ge schreiben.

Alle Bergschaten, die sich einfach begeben, gehen zum Ersten an den Bergmeister, der mit den Jünglingen zusammen die Kurstein Kleisig und gründlich bereinigen muß. Die höhere Instanz ist das Berggericht der freien Stadt Freiberg, das aus dem Bergmeister und den Schöffen besteht. Hinwendem darf es vorkommen, sich in Streitsachen an den Herrn von Lobkowitz zu wenden und seine Rechtsprechung.

Der Bergmeister steht das Strafrecht zu. Den Lehrlingen ist das Bergwerk verboten und auf wenig verbeten. Leidet ein Arbeiter Schaden, so erhält er durch 3 Wochen seinen Lohn und das Ergötzlichkeit; ist aber die Sache nicht „fündig, so muß durch 4 Wochen seinen Lohn und das Ergötzlichkeit

2.) d. i. Freiberg in Sachsen.

Als Feiertage galten: alle Sonntage, Weihnachten, die 3 Ostertage, 3 Pfingsttage, 4 Marientage, die Prozessionstage, Fronleichnam, die Kirchen, Kapellen und Altäre zu feiern.

Berichtet wurden: der Schatten, Bergmeister, die Geschworenen, Ausleiher, Bergschreiber, Schichtmeister, Fitzmeister, Schmelzer und Abtreiber.

Diese Bergverordnung sollte eine neue Blütezeit des Bergbaues im Erzgebirge einleiten, welchen ~~die~~ nun durch die Reichsmünzen ~~Blüte~~ zu leiden hatte. Wenn beim ersten Bergbau die Arbeiter selbst die Träger dieses so wichtigen Wirtschaftszweiges, so sind es ~~jetzt~~ ~~die Bergleute~~ die Grundherren, die durch Bergverordnungen den Bergbau neubeleben wollen.

Nach der Bergordnung hatte Eisenberg eine besondere Stellung als Bergstadt. Solche ~~gab es~~ in unserem Gebiet nur ~~im~~ Freiberg, Altstadt – 1346 als freie Bergstadt erwähnt – und ~~in~~ Sayda, dessen Bergordnung vom ~~Jahre~~ 1542 (1. Mai) 117 Artikel enthält.

In Nordböhmen gab es ~~[illegible]~~ Joachimsthal ~~[illegible]~~ Silberbergwerke ~~[illegible]~~ von Sylvius ~~[illegible]~~ der ~~[illegible]~~ Oberhofrichter, wo man sich in zwei Jahrhunderten die Prägebelehnung holte. Das Freiberger Maß blieb aber auch für sächsische Gebiete maßgebend.

Über den Umfang des Bergbaues jener Zeit sind wir nicht unterrichtet, da alle Bücher und Aufzeichnungen die Bergleute mitnahmen, als sie um des Glaubens willen nach 1620 unseren Heimat verließen. Die Zeit hat die Spuren des Bergbaues verwischt; unzählig steht das Eisenkraut zur Kelchs auf den Schachten und Gefällen des Bergmannes.

~~Quellen: Gr. Hoheit, die Bergordnung für das Erzgebirge, Bergordnung" [illegible] in der Sächsischen Rechtsquellenkunde.~~